

# Schutzkonzept des Internationalen Begegnungszentrums St. Marienthal zur „Prävention sexualisierter Gewalt & Kindeswohlgefährdung“

## Präambel

Die Achtung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Würde des Menschen hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Wer im Bildungsbereich bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, trägt große Verantwortung. Dessen sind wir uns bewusst. Die Aufgabe, ein Schutzkonzept zu entwickeln, haben wir deshalb gerne übernommen und als Chance begriffen, das Zusammenleben und -arbeiten in unserer Einrichtung zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verbessern, auch wenn es in den vergangenen 30 Jahren seit Errichtung des IBZ keinen einzigen bekannt gewordenen Fall sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung im IBZ gegeben hat.

Unser oberstes Ziel ist in diesem Zusammenhang immer der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen, Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Unser Schutzkonzept dient vor allem:

- dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen
- der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung ihres Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und
- der verbesserten Handlungssicherheit in kritischen Situationen.

Unser Schutzkonzept orientiert sich an den aktuellsten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## Rechtsgrundlage

§ 8a Abs.2 sowie § 72a Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl.I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz am 08.09.2005 (BGBl I S. 2729).

## Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Honorarkräften der Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal, der IBZ St. Marienthal Betriebs-GmbH und der IBZ St. Marienthal Projekt-GmbH (im Folgenden IBZ) sowohl im Haus als auch bei Bildungs- und Beratungsangeboten außer Haus.

Verankerung in der Satzung der Stiftung IBZ

Bei der Stiftungsratssitzung am 26.11.2021 wurde die Satzung des IBZ wie folgt ergänzt:

(6) Die Stiftung tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.

Benennung eines Ansprechpartners

Der Stiftungsdirektor des IBZ hat zum 01.01.2024 eine Schutzbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im IBZ benannt: Jennifer Husain. Kontakt: husain@ibz-marienthal.de

Diese ist zuständig für folgende Aufgaben:

#### Kommunikation

- Ansprechpartnerin bei Vorfällen und Beschwerden für Gäste und Personal
- Thematische Beratung der Mitarbeitenden und Austausch mit Netzwerkpartnern / Beratungsstellen

#### Koordination

- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Koordination von Aufgaben

#### Qualifikation

- Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen und Wissensvermittlung vermitteln
- enger Austausch mit dem Stiftungsdirektor, bzw. dem Geschäftsführer in Verdachts- und Beratungsfällen

#### Prävention

- stete Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

#### Intervention

- Beratung in Verdachtsfällen
- Umsetzung Verfahrensweg

Dieser Beauftragte unterliegt den besonderen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Bekanntmachung der Ansprechperson ist im IBZ erfolgt.

Eignung der Mitarbeiter/ innen

- a) Ehrenkodex

Das IBZ stellt sicher, dass alle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen sowie Honorarkräfte, die im Auftrag des IBZ handeln und unmittelbar Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex Anlage I) unterzeichnen. Sämtliche Ehrenkodizes sind in der Geschäftsstelle sicher aufzubewahren.

Termin: fortlaufend

Zuständigkeit: Stiftungsdirektor, Geschäftsführer der beiden GmbHs

#### b) Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die während ihrer Arbeit unmittelbar Kontakte zu Kinder oder Jugendlichen haben, müssen dem Stiftungsdirektor, bzw. dem Geschäftsführer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII zur Einsichtnahme vorlegen. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses wird alle 5 Jahre gefordert.

Der kaufmännische Leiter bzw. der Prokurist der GmbHs, bzw. eine von ihm beauftragte Person protokolliert die Einsichtnahme in den Personalunterlagen.

Termin: fortlaufend

Zuständigkeit: kaufmännische Leiter bzw. der Prokurist der GmbHs

#### c) Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter

Mit dem oben benannten Ziel einer Sensibilisierung aller Akteure führt das IBZ in Form von Schulungen seiner hauptamtlichen Mitarbeiter durch. Diese Schulungen sind verpflichtend und finden regelmäßig statt.

Termin: bis Ende 2022

Zuständigkeit: Schutzbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im IBZ

#### Netzwerk mit externen Ansprechpartnern

Für eine beratende Unterstützung in der Präventionsarbeit gibt es bereits seit längerem im IBZ einen Austausch mit externen Partner. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialen Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz / Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen. Außerdem ist die Schutzbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im IBZ Mitglied im Arbeitskreis insoweit erfahrener Fachkräfte.

Zuständigkeit: Schutzbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im IBZ

#### Verfahrensweg

Bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung oder Formen von sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Das IBZ übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahren.

Der Verfahrensweg (Anlage II) soll den Mitarbeitenden im IBZ im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendliche in bestmöglicher Weise zu gewähren

## 7. Sanktionen

Im Falle einer Missachtung der im Schutzkonzept aufgeführten Punkte zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung behält sich das IBZ die Einleitung folgender Sanktionen vor:

### Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

Liegt ein Verdachtsmoment gegen eine/n Angestellte/n vor, wird dieser zu einer Anhörung geladen und im bestätigten Fall die Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen geprüft.

Bei Honorarkräften, die im Auftrag des IBZ tätig sind, werden deren Arbeitgeber/in bzw. das Jugendamt über die Vorkommnisse informiert.

Indes setzt sich das IBZ für den Schutz der Angestellten, z.B. bei Indizien einer Verleumdung, ein und unterstützt die Aufklärung von Verdachtsmomenten bzw. leitet gegebenenfalls eine juristische Aufarbeitung ein.

Zuständigkeit: Stiftungsdirektor bzw. Geschäftsführer

St. Marienthal, 01.01.2024

Gregor Schaaf-Schuchardt  
Vorstandsvorsitzender des IBZ